



MHKBD Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die

a)
Oberbürgermeisterinnen/Oberbürgermeister
Bürgermeisterinnen/Bürgermeister
- als Bewilligungsbehörden für Wohngeld

b) Landrätinnen und Landräte

c) Landschaftsverbände Rheinland und
Westfalen-Lippe

d) Bezirksregierungen - Dez. 35 -

per E-Mail

Anlagen: 1

Wohngeld-Runderlass 2/2022

Durchführung des Wohngeldgesetzes

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 - SW II 4- 72307/2#35 - (**Anlage**) hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) ausführliche Verwaltungshinweise im Zusammenhang mit der Einführung des [Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes \(Wohngeld-Plus-Gesetz\)](#) gegeben. Um Beachtung dieser Hinweise wird gebeten.

Anmerkungen und Anregungen der Länder, die bislang noch nicht in das BMWSB-Schreiben übernommen wurden, werden vom BMWSB weiter geprüft und ggf. in eine fortgeschriebene Version der Hinweise zum Jahresbeginn 2023 Eingang finden.

22.12.2022

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

54.10.02.01-2022-2104

bei Antwort bitte angeben

Herr Danscheid/Frau Meißner

Telefon 0211 8618-5527/5511

Holger.Danscheid@mhkbd.nrw.de/
de/

sylvia.meissner@mhkbd.nrw.de

Jürgensplatz 1

40219 Düsseldorf

(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50

Telefax 0211 8618-54444

poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

Es ist davon auszugehen, dass bis dahin auch aufgeworfene Fragestellungen zu rückwirkenden Erstattungsansprüchen im Zusammenhang mit dem sog. Moratorium (§ 85 SGB II, § 131 SGB XII, s. Ziffer C.V der BMWSB-Hinweise) geklärt werden.

Von Anfragen zu eventuellen Erstattungsansprüchen ist daher abzusehen.

Ergänzend hierzu wird noch auf Folgendes hingewiesen:

1. Zu Ziffer B.III der BMWSB-Hinweise (Erleichterungen bei der Antragsbearbeitung)

Bei deutlich erhöhtem Antrags- und Arbeitsaufkommen wird empfohlen, von den Erleichterungen bei der Antragsbearbeitung nach Ziffer B.III der BMWSB-Hinweise Gebrauch zu machen.

Zudem wird seitens des Ministeriums pauschal zugelassen, dass

- es bei erheblicher Arbeitsüberlastung möglich ist, zunächst befristet bis zum **30. September 2023 Gegenprüfungen** von Wohngeldbewilligungen nur **in eingeschränktem Umfang vorzunehmen** (s. Ziffer B.VI der Hinweise) und die Gegenprüfung nur auf wesentliche Punkte wie Name, Vorname, Konto und Wohngeldberechtigung zu beschränken,
- auf die **Bearbeitung von Rückläufen aus dem automatisierten Wohngelddatenabgleich** sowie von **Bußgeldverfahren** in Abhängigkeit von der Geschäftslage in den Wohngeldbehörden **vorübergehend verzichtet** werden kann und die Prüfung der Antwortdatensätze aus dem automatisierten Datenabgleich und Bußgeldverfahren zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen sind. Dabei ist als normaler Arbeitsablauf vorzusehen, dass dieses Verfah-

ren zu gegebener Zeit – sobald die Geschäftslage es wieder erlaubt – mit dem dann aktuellsten Datensatz begonnen wird.

Seite 3 von 6

2. Vorläufige Kurzbescheide

Da die Umstellung des zentralen Wohngeldberechnungsprogramms bei IT.NRW aufgrund der knappen Vorbereitungszeit (die letzten programmrelevanten Änderungen wurden erst am 10. November 2022 beschlossen) erst Ende des 1. Quartal 2023 abgeschlossen sein wird, ist eine Erteilung von Wohngeldbescheiden, in denen der endgültige oder vorläufige Wohngeldanspruch nach Recht 2023 entsprechend den maßgeblichen Berechnungsgrößen berechnet wird, nicht möglich.

Nach Ziffer C.I.3.a der BMWSB-Hinweise (Seite 8) kommt in Situationen, in denen eine Anwendung des neuen Rechts z.B. aus technischen Gründen noch nicht oder nicht vollständig möglich sein sollte, auch - insbesondere unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen - die Zahlung eines vorläufigen pauschalen Betrages in Betracht.

Auf dieser Grundlage wird das Land für die Übergangszeit bis zur Umstellung des zentralen Wohngeldberechnungsprogramms auf das Recht 2023 Vorschusszahlungen nach § 26a WoGG mittels eines vereinfachten Vorschussbescheides anbieten.

Die **Grundzüge des vereinfachten Vorschussbescheides** (s. auch [Präsentation vom 15. Dezember 2022](#)):

Der vereinfachte Vorschussbescheid kann mit den Kennzahlen 20700 = 8 und 20602 = 1 generiert werden.

Einzugeben sind:

- Anzahl der Haushaltsmitglieder
- Höhe der vorläufigen Zahlung sowie
- der Bewilligungszeitraum

Die mit den Kennziffern 20700 = 8 und 20602 = 1 erstellten vorläufigen Kurzbescheide sind **in jedem Fall** nach der erfolgten Umstellung des IT-Verfahrens bei IT.NRW **endgültig zu bescheiden** (s. auch Ziffer C.I.3.a der BMWSB-Hinweise, Seite 8).

Benötigte Nachweise vgl. Ziffer C.I.3.a der BMWSB-Hinweise, Seite 7/8):

- Nachweise sind auf das zwingend Notwendige zu beschränken
- Einkommensnachweis durch Monatsabrechnungen (statt Verdienstbescheinigungen von Arbeitgebern)
- Nachweis Miete durch Vorlage des Mietvertrages oder entsprechender Dokumente
- Unterhalt ist abhängig vom Einzelfall durch maßgebliche Nachweise zu belegen (z. B. Kontoauszüge, Bescheid des Jugendamts, Scheidungsfolgenvereinbarung, Unterhaltsvorschuss)

Erforderlich ist, dass aufgrund der Nachweise vom Bestehen eines Wohngeldanspruchs ausgegangen werden kann.

Die Vollständigkeit aller Nachweise ist vor dem Hintergrund einer erforderlichen zügigen Bescheidung nicht zwingend erforderlich.

Ermittlung der Höhe der vorläufigen Zahlungen mittels:

- der auf der Wohngeld-Infoseite zur Verfügung gestellten Excel-Proberechner für jede Mietenstufe in NRW (Aktuelle Meldung des MHKBD vom 28.11.2022),
- des Wohngeldrechners NRW oder
- des WohngeldPlus-Rechners 2023 des Bundes oder

- ggf. der Vor-Ort-Software
 - auch die Zahlung von vorläufigen pauschalen Beträgen (z.B. in Höhe der Heizkostenkomponente, § 12 Abs. 6 WoGG) ist zulässig.
- Die Vorschrift des § 26a WoGG eröffnet **Ermessen** („kann“). Der vorläufige Kurzbescheid ist ein gangbarer Weg, Antragstellerinnen und Antragstellern schnell Wohngeld zu bewilligen. Damit wird Druck auf die Wohngeldbehörden aufgrund hoher Antragszahlen in den ersten Monaten verringert.

In den **Fällen**, in denen aufgrund höherer Leistungsansprüche nach dem Wohngeldrecht 2023 im Verhältnis zu den SGB II- bzw. SGB XII-Leistungen bereits **Erstattungsansprüche** der Leistungsträger vorliegen, ist **kein vorläufiger Kurzbescheid** zu erlassen, da eine Zahlung an den Leistungsträger und die entsprechenden Hinweise an den Antragsteller dv-technisch nicht möglich sind. Diese Fälle sind **bis zur Umstellung des zentralen Wohngeldberechnungsprogramms zurückzustellen**. Dies ist für die Antragsteller zumutbar, da sie bereits eine Transferleistung erhalten.

3. „Lastenzuschussfälle ohne Lastenberechnung“

Das o.g. BMWSB-Schreiben enthält – anders als in den Hinweisen zur letzten Wohngeldnovelle – nicht mehr den Passus, dass die Wohngeldbehörde in den Fällen, in denen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung abgesehen wurde und die tatsächlichen Berechnungsgrößen des Lastenzuschusses bisher nicht im Fachverfahren hinterlegt sind, die entsprechenden Berechnungsgrößen ggf. nachträglich zu ermitteln hat. Dennoch wird IT.NRW den Wohngeldbehörden des Landes eine Liste mit den laufenden Fällen, in denen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WoGG von einer vollständigen Wohngeld-Lastenberechnung abgesehen wurde, zur Prüfung übermitteln.

4. Veruntreuung von Wohngeld

Zur Vermeidung von Korruption und Veruntreuung sind gemäß Ziffer 4 des Runderlasses vom 11.11.2015 - Az.: IV.5-4082-755/15 - alle Wohngeldzahlungen ab einer Höhe von 3.500 Euro von der Amtsleitung gesondert auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Aufgrund der deutlichen Erhöhung der Tabellenwerte und der durchschnittlich gestiegenen Einzelansprüche wird die Grenze, in denen eine gesonderte Prüfung erfolgen muss, auf **7.500 Euro** angepasst.

5. Hinweise zur Übergangsregelung des § 42d WoGG

Das BMWSB-Schreiben enthält keine Hinweise zur Übergangsregelung des § 42d WoGG. Bei Zweifelsfragen kann jedoch auf die [Hinweise des Bundes vom 5. Dezember 2019](#) zu § 42b WoGG zurückgegriffen werden, da die Übergangsregelung des § 42d WoGG inhaltlich im Wesentlichen den Übergangsregelungen der Wohngeldnovellen 2016 und 2020 entspricht.

Die automatisierten Bescheide nach § 42d WoGG werden erst nach der erfolgten Umstellung des IT-Verfahrens bei IT.NRW erstellt. Ein durch IT.NRW erstelltes Anschreiben an alle Wohngeldempfänger/innen im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 42d WoGG ist nicht vorgesehen.

Es wird empfohlen, diesen Runderlass sowie das BMWSB-Schreiben vom 20. Dezember 2022 an den örtlichen Sozialhilfeträger und das JobCenter weiterzuleiten.

Im Auftrag

gez. Dautzenberg

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.